OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153219/14/WP

Datum:
Linz, 30. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des H T und 2. der E S, beide vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pettenbach vom 19. Juli 2021, GZ: Bau-21/2019, betreffend Erteilung der Baubewilligung für den Umbau von landwirtschaftlichen Gebäudeteilen in einen Mostheurigen und die Errichtung eines Zubaues im Innenhof auf dem Grundstück Nr x der KG L, an den mitbeteiligten Bauwerber S R, x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. September 2022, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 23. Oktober 2020 beantragte der Bauwerber die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Umbau von landwirtschaftlichen Gebäudeteilen in einen Mostheurigen und die Errichtung eines Zubaues im Innenhof sowie Errichtung einer Lärmschutzwand“ auf Grundstück Nr x, EZ x der KG L, dargestellt im Einreichplan der K Ges.m.b.H. Bauunternehmung, A-P vom 28. Oktober 2020, Plannummer 0102019, unter Beilage einer Betriebsbeschreibung vom 30. September 2020, einer Baubeschreibung vom 23. Oktober 2020, einem Energieausweis sowie einem Schalltechnischen Projekt „x“ vom 3. März 2020.

1.2. Mit Erledigung vom 30. November 2020 beraumte der Bürgermeister der Marktgemeinde Pettenbach (belangte Behörde, bB) für den 18. Dezember 2020 unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG eine mündliche Bauverhandlung an. Die Ladung wurde den Beschwerdeführern (Bf) nachweislich zugestellt [Kundmachung samt Rückscheinen, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Mit Eingabe vom 16. November 2020 erhoben die Bf schriftlich Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Im Zuge der mündlichen Bauverhandlung verwiesen die Bf auf die schriftlich erhobenen Einwendungen und erstatteten ergänzendes Vorbringen hinsichtlich des Parkplatzes und der Lärmschutzwand [Einwendungsschriftsatz, Niederschrift Bauverhandlung, beides einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Mit Bescheid vom 19. Juli 2021 erteilte die bB dem Bauwerber die Baubewilligung „für den Umbau von landwirtschaftlichen Gebäudeteilen in einen Mostheurigen und die Errichtung eines Zubaues im Innenhof auf dem Grundstück Nr. x der KG L“ und untersagte die Ausführung bzw Benützung für „[f]olgende im o.a. Bauplan dargestellten bzw. eingetragenen Anlagen:
- Gastgarten auf der im gegenständlichen Einreichplan dargestellten befestigten Fläche mit den insgesamt 60 Verabreichungsplätzen; - Parkplätze auf befestigten Flächen, mit Ausnahme einer befestigten Fläche von max. 300 m² entsprechend § 30 Abs 6d des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF. Diese Fläche ist entsprechend dem vorgelegten Lageplan der Firma K GesmbH [...] vom 25.06.2021, herzustellen bzw. in der Natur entsprechend zu begrenzen.
- Kinderspielplatz“.

1.5. Gegen diesen Bescheid wendet sich die gegenständliche Beschwerde wegen Verletzung im einfach gesetzlich gewährleisteten Recht, dass nicht entgegen den

Bestimmungen der Oö. BauO 1994 iVm dem Oö. BauTG 2013 iVm der Oö. BauTV 2013 eine Baubewilligung erteilt wird und dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Begründend wird nach Darstellung des relevanten Sachverhalts im Hinblick auf die Flächenwidmung zunächst die Gesetzwidrigkeit des anzuwendenden Flächenwidmungsplanes (Sonderausweisung „Jausen- und Imbissstation) releviert und vorgebracht, das Bauvorhaben stehe im Widerspruch zur geltenden Flächenwidmung (Verweis auf § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994). In ebenso rechtswidriger Weise gehe die bB vom Vorliegen einer bäuerlichen Mostschank aus, während richtigerweise von einem Gastgewerbebetrieb auszugehen wäre. Im Übrigen werde für die Zulässigkeit der Errichtung von Räumlichkeiten im Innenhof der Betrieb einer Milchwirtschaft behauptet, und habe die bB keinerlei Ermittlungen dahingehend angestellt, ob die Räumlichkeiten notwendig seien bzw ob überhaupt eine Milchwirtschaft betrieben werde. Abschließend bringen die Bf noch vor, es liege keine wasserrechtliche Bewilligung der Grundwasserentnahme für den Gastronomiebetrieb vor und habe die bB ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Bauerleichterung gemäß § 53 Oö. BauTG 2013 genehmigt.

2.1. Mit Schreiben vom 20. August 2021 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Am 7. September 2022 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Zuge derer nach Darstellung der Rechtslage zur Flächenwidmung das Beschwerdevorbringen der Bf ausführlich erörtert wurde. Hinsichtlich der von den Bf geltend gemachten Normbedenken übergab der Vertreter der bB dem erkennenden Richter den Verordnungsakt zum „Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 35“.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Der Bauwerber beabsichtigt die Verwirklichung des Bauvorhabens „Umbau von landwirtschaftlichen Gebäudeteilen in einen Mostheurigen und die Errichtung eines Zubaues im Innenhof sowie Errichtung einer Lärmschutzwand“ auf Grundstück Nr x, EZ x der KG L [Einreichplan der K Ges.m.b.H. Bauunternehmung, A-P vom 28. Oktober 2020, Plannnummer x, Betriebsbeschreibung vom 30. September 2020, Baubeschreibung vom 23. Oktober 2020, Energieausweis, Schalltechnisches Projekt „x“ vom 3. März 2020, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Der Bauwerber ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ x der KG L mit dem darin einliegenden (Bau-)Grundstück Nr x [Baubewilligungsantrag, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Der Erst-Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ x1 der KG L mit dem darin einliegenden Grundstück Nr x1, das weniger als 50 Meter vom Baugrundstück zu liegen kommt [Grundbuchsauszug, ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Einreichplan, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Die Zweit-Bf ist nicht Eigentümerin der Liegenschaft EZ x1 der KG L. Sie verfügt hinsichtlich des Grundstückes des Erst-Bf über ein grundbücherlich sichergestelltes „unbefristetes mit Notariatsakt eingeräumtes Wohnrecht“ [Beschwerde, Seite 2, oben; Grundbuchsauszug, ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. Das Baugrundstück Nr x ist als Grünland („Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“) gewidmet und weist folgende Sonderausweisungen auf: „Bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland – Mostschänke (bis zu höchstens 150 Sitzplätzen) 1 – Bebaubare Fläche 2 - Gebäude und Schutzdächer unzulässig, ausgenommen Spielgeräte, Stellplätze und Lärmschutzwand“ [„Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Pettenbach, Teil A: Flächenwidmungsteil NR.3 Änderung Nr. 3.35 – Mostschänke“, beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pettenbach am 13. Dezember 2021 zu GZ: Ro-5/2021, kundgemacht durch Anschlag vom 15. Februar bis 3. März 2022, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7. Februar 2022 zu GZ: RO-2021-376107/14].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und beruhen einerseits auf den allen Parteien bekannten Projektunterlagen sowie andererseits den genannten öffentlichen Urkunden. Im Übrigen wurde der maßgebliche Sachverhalt im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert und von keiner Partei bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei allen anderen Bauvorhaben (als Wohngebäuden) sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs 5 par cit die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

2.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN).

2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Beschwerde eines Nachbarn (bereits) dann unzulässig und zurückzuweisen, wenn sie kein Vorbringen enthält, das die Behauptung der Verletzung derjenigen subjektiv-öffentlichen Rechte zum Gegenstand hat, welche aufgrund der rechtzeitigen Einwendungen die Begründung der Parteistellung des Nachbarn bewirkt haben (vgl etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, VwGH 25.4.2019, Ro 2018/09/0016, mwN).

2.3. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

3.1. Insofern sich das Vorbringen der Bf auf einen (allenfalls vom Bauvorhaben abweichenden) tatsächlichen Zustand bezieht („Schwarzbau“, Beschäftigung nicht haushaltszugehöriger Arbeitskräfte etc), ist vorweg die unter Punkt 2.3. zitierte höchstgerichtliche Rsp zu betonen, wonach es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt. Derartiges Vorbringen liegt außerhalb der Sache und ist darauf nicht näher einzugehen. Allfälligen tatsächlichen Abweichungen von einem vorliegenden Konsens ist von Amts wegen im Wege eines baupolizeilichen Verfahrens nachzugehen.

3.2. Fallbezogen behauptet der Erst-Bf zunächst einen Widerspruch des Bauvorhabens zur vorliegenden Widmung. Nach der stRsp des Verwaltungs-gerichtshofes besteht ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Widmung lediglich dann, wenn die Widmung des Baugrundstückes Immissionsschutz gewährt. Diese Frage ist nach ebenso stRsp des Höchstgerichtes anhand des Wortlautes der zugrundeliegenden Bestimmung im Oö. ROG 1994 zu beantworten. Im vorliegenden Fall beruht die Widmung einerseits auf der Bestimmung des § 30 Abs 1 iVm Abs 5 Oö. ROG, andererseits – hinsichtlich der Sonderaus-weisungen – auf der Bestimmung des § 30 Abs 2 Oö. ROG 1994, deren Wortlaut keinen Anhaltspunkt für einen durch die Widmung gewährten Immissionsschutz bietet. Im Ergebnis besteht daher kein subjektiv-öffentliches Recht des Erst-Bf auf Einhaltung der Widmung.

3.3. Mit dem Vorbringen, es lägen die Voraussetzungen für eine „Buschenschank“ iSd § 2 Abs 9 GewO („Einstufung als bäuerliche Mostschank“) nicht vor, und bedürfte der somit vorliegende Gastgewerbebetrieb einer gewerberechtlichen

Genehmigung, spricht der Erst-Bf ebenso kein subjektiv-öffentliches Recht an. Eine allenfalls damit einhergehende Widmungswidrigkeit ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar, worauf aber nicht weiter einzugehen war, zumal dem Erst-Bf diesbezüglich kein Mitspracherecht zukommt (siehe oben). Auch die vom Erst-Bf aufgeworfene Frage des Vorliegens einer „Milchwirtschaft“ zielt auf die Übereinstimmung mit der Flächenwidmung ab und ist daher ebenso nicht von einem subjektiv-öffentlichen Recht erfasst.

3.4. Soweit sich das Vorbringen des Erst-Bf auf Fragen der Wasserver- und Abwasserentsorgung bezieht, ist auf die höchstgerichtliche Rsp zu verweisen, wonach dem Nachbarn hinsichtlich der Infrastruktur (Verkehrserschließung, Wasserversorgung, Kanalanschluss, Nahversorgung ua) kein subjektives Recht (VwGH 28.3.1995, 94/05/0240) zukommt.

3.5. Vorschriften betreffend die barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen (§ 31 Oö. BauTG 2013) dienen ausschließlich dem Interesse des Bauwerbers sowie der Benützerinnen und Benützer dieser. Ein Recht auf Einhaltung dieser Vorschriften kommt dem Nachbarn daher nicht zu (kein subjektiv-öffentliches Recht).

3.6. Im Ergebnis enthält die Beschwerde des Erst-Bf kein Vorbringen, das die Behauptung der Verletzung derjenigen subjektiv-öffentlichen Rechte zum Gegenstand hat, welche aufgrund der rechtzeitigen Einwendungen die Begründung der Parteistellung des Nachbarn bewirkt haben. Die Beschwerde erweist sich daher als unzulässig.

4. Die Zweit-Bf hat am Grundstück des Erst-Bf ein dingliches Wohnungsgebrauchsrecht. Das bloße Nutzungsrecht an einer Liegenschaft begründet keine Parteistellung als Nachbar (VwGH 21.02.1995, 92/05/0202). Die Zweit-Bf verfügt somit nicht über Parteistellung im Baubewilligungsverfahren, weshalb ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

5. Nach der stRsp des Verfassungsgerichtshofes sind Flächenwidmungs- und Bebauungspläne für Einzelfälle nicht generell verfassungswidrig (VfSlg 13.306/1992, 17.815/2006), stehen aber unter einer besonderen, der sachlichen Rechtfertigung dienenden Begründungspflicht. Allein aus der Tatsache, dass den Hintergrund für die gegenständliche Widmungsänderung ein konkretes Bauvorhaben bildet, lässt sich noch keine Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes ableiten. Zudem erfolgte eine ordnungsgemäße Grundlagenforschung (siehe Erhebungsblatt), wurden seitens der eingebundenen Stellen des Amtes der Oö. Landesregierung ausschließlich positive Stellungnahme abgegeben und hat sich der Gemeinderat ausführlich mit dem Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens auseinandergesetzt und darauf aufbauend seinen Beschluss gefasst. Gleichzeitig gesteht der Verfassungsgerichtshof dem Verordnungsgeber einen weiten

rechtspolitischen Gestaltungsspielraum in Fragen der örtlichen Raumplanung zu und prüft die Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften streng („Legitimation durch Verfahren“). Vor dem Hintergrund der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Oö. Landesregierung, der ausschließlich positive fachliche Stellungnahmen zugrunde lagen, sowie der Auseinandersetzung im Gemeinderat der Marktgemeinde Pettenbach, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die in Rede stehende Widmungsänderung nicht im Widerspruch zu den gesetzlich Grundlagen steht, mit anderen Worten keine wesentlichen Verfahrensfehler vorliegen, die in die Verfassungssphäre reichen. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen daher keine – für die Einleitung eines Normprüfungsverfahrens ausreichenden – Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes, weshalb der Anregung, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge beim Verfassungsgerichtshof ein solches einleiten, nicht näher getreten wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Diese Rsp ist auch nicht als uneinheitlich zu bewerten, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil